

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse für Sondernutzungen**  
**an öffentlichem Verkehrsraum**  
**des Marktes Randersacker**  
(Sondernutzungssatzung – SNS)

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5. Oktober (BayRS 9-1-I) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt der Markt Randersacker folgende

**S A T Z U N G**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Randersacker – im Folgenden „Markt“ genannt – stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen). Zu den Straßen gehören:
  - a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  - b) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen nach Art. 2 Nr. 4 BayStrWG.
2. Diese Satzung gilt findet keine Anwendung für folgende Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehende Sondernutzungen an öffentlichen Straßen:
  - a) Volksfeste
  - b) Messen, Ausstellungen und Märkte nach Titel IV der Gewerbeordnung
  - c) Veranstaltungen des Marktes Randersacker und seiner Eigenbetriebe.

## § 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze (= öffentliche Straßen) über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- 1) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und-geräten, und sonstige Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen, sowie von Containern, Mobiltoiletten,
- 2) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
- 3) Werbefahrten mit Fahrzeugen/Anhänger oder das Abstellen solcher Fahrzeuge/Anhänger zu Werbe- und/oder Verkaufszwecken und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.
- 4) Das Abstellen von Wohnmobilen und -anhängern, zum Zwecke der Übernachtung
- 5) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, das Aufstellen von transportablen Werbeträgern sowie entgeltlichen und unentgeltlichen Spielgeräten,
- 6) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern sowie das Anbringen von Warenautomaten und Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- 7) das Anbringen von Werbeträgern an baulichen Anlagen, sofern sie mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- 8) Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes
- 9) der Verkauf von Waren, insbesondere Weihnachtsbäume und Blumen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes
- 10) das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum.
- 11) Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts,
- 12) vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 4), bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch den Markt Randersacker.
2. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
3. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
4. Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### **§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Zulassung bedürfen und damit erlaubnisfrei sind:
  - a) traditionelle Schilder und Wappen aus Schmiedeeisenbeschlägen; insbesondere Zunftzeichen
  - b) Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Nutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren/Volksentscheide bzw. Bürgerbegehren/Bürgerentscheide innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl, einem Volksbegehren/Volksentscheid bzw. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid. Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen. Nicht zulässig ist das Anbringen von Plakatständern an Bäumen sowie an vorfahrtsregelnden Beschilderungen und an Beschilderungen von Fußgängerüberwegen.
  - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
  - d) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
2. Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 5 Verpflichteter**

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) oder dessen Rechtsnachfolger
  
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Zulassung**

1. Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
2. Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
3. Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7 Gestattungsvertrag**

1. Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
2. Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
  - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsbetrieb sowie für Altstadtfeiern, insbesondere Weinfeste.

## II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

### § 8 Erlaubniserteilung

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
2. Im Antrag, der rechtzeitig vorher beim Markt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

### § 9 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzungen gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungslagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
  - e) für das Nächtigen oder Lagern in Fußgängerunterführungen,
  - f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen und in Fußgängerunterführungen,
2. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den Bereich der Ortsmitte.
3. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten etc. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße

d) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,

e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

### **§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf der Straße nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Insbesondere sind Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freizuhalten. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

### **§ 11 Beendigung der Sondernutzung**

1. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt anzuzeigen.
2. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
3. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 12 Beseitigung der Anlagen und Gegenstände**

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

### § 13 Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt.

### § 14 Gebühren und Kostensatz

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Randersacker zu entrichten.
3. Neben den Gebühren sind alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die dem Markt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Zulassung (§ 6) über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen (§ 2) gebraucht oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 6 Nr. 1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem **Bußgeld** geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften mit Bußgeld belegt ist.
2. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 250,00 €.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister des Marktes Randersacker

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelung**

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, den 06. Juni 2003

Herbert Zeidler  
1. Bürgermeister